

1 KLs 154 3s. 4783/02

Rechtskräftig seit 17.12.02
Würzburg, den 20.01.03
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts:

Ausfertigung

Eingegangen b. d.
Geschäftsstelle am
20.01.03

JHW z. Aufst.



JHW z. Aufst.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Landgericht Würzburg

- 1. Große Strafkammer -

erkennt in dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]
ledig, Betriebswirtin (FH),
[REDACTED]
z. Zt. JVA Bamberg
- deutsche Staatsangehörige -
wegen Betrugs

in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2002, an der teilgenommen haben:

1. die Richter:
 - a) als Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]
 - b) als Beisitzer:
Richter am Landgericht [REDACTED]
 - c) als Schöffen:
[REDACTED] Steuerfachgehilfin, Würzburg
[REDACTED] Rentner, Würzburg
2. der Beamte der Staatsanwaltschaft:
Staatsanwalt [REDACTED]
3. die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:
Justizangestellte [REDACTED]

4. der Verteidiger:

RA. [REDACTED], Würzburg

aufgrund der Hauptverhandlung für R e c h t :

1. Die Angeklagte [REDACTED] ist schuldig des Betruges in 132 Fällen, davon in 82 Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung.
2. Sie wird deswegen zur
Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten
verurteilt.
3. Sie hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 267 Abs. 1,
21, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB.

G r ü n d e :

- abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO -

A: Persönliche Verhältnisse:

Die Angeklagte wurde als erste von zwei Töchtern eines 1935 geborenen Maurermeisters und einer 1936 geborenen Kontoristin in Würzburg geboren. Sie hat eine Schwester, die 3 Jahre jünger ist als sie und in Australien lebt.

Die Angeklagte wurde altersgerecht eingeschult und zeigte gute Leistungen. Ab der 7. Klasse besuchte sie den Wirtschaftszweig der Realschule in Höchberg für 4 Jahre. Als Klassenbeste legte sie die Mittlere Reife mit einem Durchschnitt von 1,4 ab. Danach besuchte sie die Fachoberschule in Würzburg, die sie mit dem Fachabitur im Bereich Wirtschaft abschloss. Im Anschluss daran studierte sie Betriebswirtschaftslehre in Würzburg. Der Zeitraum an der Fachoberschule und der Fachhochschule erstreckte sich auf die Jahre 1982 bis 1997. Sie finanzierte ihre Ausbildung dadurch, dass sie Nachhilfestunden gab. Nach ihren Angaben war die Ausbildungsdauer auch deshalb so lang, weil sie ihr Abitur und das Studium selbst finanzieren musste. Das Studium beendete sie mit einem Notendurchschnitt von 2,5.

Etwa ab 1990 übte sie verschiedene Tätigkeiten in Steuerberatungsbüros im Rhein-Main-Gebiet aus. Dabei ging sie mehrere, jedoch nie länger andauernde Arbeitsverhältnisse ein. Zum Teil wurden die Beschäftigungsverhältnisse gekündigt, weil die Angeklagte nicht schnell genug arbeitete und keinen hinreichenden Umsatz erzielte. Zuletzt übte sie eine Halbtags­tätigkeit aus. In der ganzen Zeit, in der sie im Bereich Frankfurt tätig war, wohnte sie weiterhin zuhause bei den Eltern und fuhr täglich mit dem Zug an ihre Arbeitsstellen.

Die Angeklagte hat nie den Wunsch nach einer festen Bindung verspürt. Sie hatte verschiedene Beziehungen zu Nachhilfes­chülern, die teilweise jünger als sie gewesen waren. Zuletzt hatte sie von 1994 bis 1996 eine Beziehung zu einem 17 Jahre älteren, verheirateten Mann. Danach ist sie keine Bindung mehr eingegangen.

Der Vater der Angeklagten starb am 18.04.2000. Ursache war eine Herzgefäßerkrankung gewesen. Die Mutter litt unter Depressionen, die 1990 zu einer Unterbringung im Bezirkskrankenhaus Lohr geführt hatten. Außerdem trank sie erheblich Alkohol. Die vorgenannten Symptome verstärkten sich nach dem Tod des Vaters. Auch die Mutter verstarb am 19.07.2001 an einer Herzerkrankung.

Am 14.03.2002 fand im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens im Anwesen der Angeklagten eine Durchsuchung statt. An diesem Tag wurde sie wegen eines depressiv-suidalen Syndroms in das Bezirkskrankenhaus Lohr eingewiesen. Als Diagnose wurde der Verdacht auf eine schizoide Persönlichkeitsstörung gestellt. Sie befand sich daraufhin vom 14.03. bis 10.04.2002 in der geschlossen-stationären Behandlung. Bereits am 26.03.2002 hatte das Amtsgericht Würzburg Haftbefehl gegen die Angeklagte erlassen. Der Haftbefehl wird seit dem 10.04.2002, also seit der Entlassung der Angeklagten aus dem Bezirkskrankenhaus Lohr, vollzogen.

B: Sachverhalt:

Die Angeklagte war in den Zeiträumen vom 01.01.1994 bis 29.02.2000 bei der [REDACTED] 01.04.2000 bis zum 31.03.2001 bei der [REDACTED] und vom 01.03.2000 bis zum 15.04.2002 bei der [REDACTED] gesetzlich krankenversichert und zuzahlungspflichtig.

Spätestens 1994 suchte die Angeklagte eine Vielzahl niedergelassener Ärzte - insgesamt etwa 80 Personen, vorwiegend im mittel- und süddeutschen Raum - auf, um sich Rezepte zu verschaffen. Sie schilderte diesen Ärzten ihre Krankheiten und legte nach Bedarf ältere Arztbriefe und Behandlungsunterlagen vor. Nach den ersten Besuchen ließ sie sich von diesen Ärzten oder deren Mitarbeitern auf telefonische und schriftliche Bestellung Rezepte per Post übersenden, wobei auf diesen Verordnungen die von der Angeklagten ausgewählten verschreibungspflichtigen Arzneimittel verschrieben waren. Eine nochmalige ärztliche Untersuchung oder Behandlung fand dabei nicht statt.

Im Rahmen dieses "Rezeptbezugssystems" ließ die Angeklagte auch Rezepte auf die Namen ihrer Mutter und ihrer Großtante, den Personen [REDACTED] ausstellen. Diese Verordnungen wurden vornehmlich von der praktischen Ärztin [REDACTED] in Mainz ausgestellt, obwohl sie die (angeblichen) Patientinnen nie gesehen hatte. Die Mutter [REDACTED] war bei der [REDACTED] und

die Großtante [REDACTED] bei der [REDACTED] versichert.

Die von den auswärtigen Ärzten erstellten Rezepte sammelte die Angeklagte in ihrer Wohnung und reichte sie dann je nach Bedarf im Zeitraum vom Februar 1997 bis zu ihrer vorläufigen Unterbringung am 15.03.2002 in der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] als Rezeptbündel ein. Mit den jeweiligen Inhabern der Apotheke war abgesprochen, dass zunächst die auf den Rezepten verzeichneten Medikamente nicht ausgehändigt werden sollten. Vielmehr wurden bei den einzelnen Apotheken für die Angeklagte Guthaben gebildet, deren Stand mit jeder nachfolgenden Rezeptlieferung durch Addition fortgeschrieben und bei Abgaben von Arzneimitteln oder sonstigen Waren durch Abzug der jeweiligen Beträge reduziert wurde.

In Absprache mit den jeweiligen Inhabern der Apotheken wurden als Gegenleistung für die vorgelegten Rezepte nicht verschriebene, teilweise verschreibungspflichtige und nicht erstattungsfähige Apotheken- und Drogerieartikel, Nahrungsergänzungs- und Stärkungsmittel wie Chromtabletten, Vitamin-E Präparate, Vitamin-B Präparate, Zinktabletten, Mineralien, Aminosäuren, Spurenelemente, Müsli-Riegel, Fruchtschnitten, Nüsse, Honig sowie Mundspül- und Desinfektionsmittel in großem Umfang an die Angeklagte abgegeben.

Die Idee zu diesem Abrechnungssystem hatte die Mutter der Angeklagten gehabt. In der Zeit, in der der Vater schwer krank war, wurde er mit schulmedizinischen Präparaten behandelt. Nachdem Versuche gescheitert waren, andere Mittel zu erhalten, kam die Mutter der Angeklagten auf die Idee, dass man sich auch andere Mittel anstatt der verschriebenen Medikamente über den oben beschriebenen Umweg besorgen könnte.

Die ab Februar 1997 erfolgten Warenlieferungen erfolgten fortlaufend in der Weise, dass Abzüge von dem durch die Rezeptverrechnungen gebildeten Guthaben erfolgten. Eine Bezahlung der Waren in bar fand nie statt.

Auf einer großen Anzahl der eingereichten Rezepte strich die Angeklagte seit Januar 1999 eigenmächtig das vom verschreibenden Arzt aufgebrachte Kreuz im Rezeptfeld "gebührenpflichtig" und markierte statt dessen ohne vorherige Rücksprache mit den Medizinern das Rezeptfeld "gebührenfrei" an. Sie wusste dabei, dass sie aufgrund einer fehlenden Gebührenbefreiung eigentlich zur Zahlung der Rezeptgebühren verpflichtet war. Die Manipulationen erfolgten auch auf Verordnungen, die für die Mutter und Großtante ausgestellt worden waren.

Die Inhaber der Apotheken, die anderweitig verfolgten Apotheker

reichten in Absprache mit der Angeklagten die übergebenen Rezepte zum nächstmöglichen Abrechnungszeitpunkt unter Vortäuschung einer ordnungsgemäßen Rezeptabrechnung und Arzneimittelabgabe über die Firma "V GmbH" (VSA) in München bei den jeweiligen Krankenkassen zur Abrechnung ein, wobei die von den Apothekern taxierten Rezepte regelmäßig dreimal im Monat von Mitarbeitern der VSA in den Apotheken abgeholt wurden. Hierbei wurden auch die Manipulationen der Rezeptfelder "gebührenfrei" von den Apothekern bewußt verschwiegen.

Im Vertrauen auf die Angaben der Apotheker und auf eine ordnungsgemäße Rezeptbelieferung und -abrechnung zahlten die Krankenkassen die bei ihnen eingereichten Rezeptbeträge im Rahmen einer Sammelabrechnung unter Abzug eines 5%-igen Kassenrabattes binnen eines Monats an die VSA aus, die ihrerseits die Beträge jeweils Mitte bis Ende des jeweiligen Folgemonats an die einzelnen Apotheker weiterleitete.

Hierdurch entstanden den Krankenkassen die aus der nachfolgenden Liste zu entnehmenden, im einzelnen dargelegten Schäden in Höhe von insgesamt 308.268,72 DM (entspricht 157.666,42 Euro). Dabei ergeben sich aus der letzten Spalte der Aufstellung die Rezepte, bei denen das Rezeptfeld "gebührenfrei" seitens der Angeklagten angekreuzt wurde.

Die zu Unrecht von den Krankenkassen erlangten Abrechnungsbeträge wurden als Guthaben für die Angeklagte verwendet. Sie wurden - soweit nicht noch Guthabensbeträge im März 2002 vorhanden waren - dadurch aufgebraucht, dass sich die Angeklagte Apotheken- und Drogeriewaren besorgte. Sie ersparte sich dadurch Aufwendungen, die sonst für die eigentlich nicht durch Krankenkassen erstattungsfähigen Waren angefallen wären:

Die Angeklagte wollte sich aus der wiederholten Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von erheblichem Umfang verschaffen.

Bei der Begehung sämtlicher Taten war zwar die Unrechtseinsichtsfähigkeit bei der Angeklagten in vollem Umfang gegeben, jedoch war die Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert. Bei ihr liegt eine schizoide Persönlichkeitsstörung (ICD - 10 F 60.1) vor. Aufgrund dieser Erkrankung konnte sie den Tatanreizen erheblich weniger Widerstand entgegenbringen als der Durchschnittsmensch.

Trotz guter kognitiver Leistungsfähigkeit waren bei der Angeklagten bereits im jugendlichen Alter deutliche Auffälligkeiten im Verhalten entwickelt. Wegen einer behandlungsbedürftigen Essstörung wurde sie in der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Würzburg vom 19.01. bis 03.03.1980 behandelt. Im Verlauf des klinischen Aufenthaltes war auffällig, dass sich die Angeklagte überdauernd gespannt und ablehnend verhielt sowie depressiv verstimmt war. Sie ging keinen Kontakt zu Mitschülern ein und verhielt sich eigensinnig. Sie zog sich auf ihr Zimmer zurück und arbeitete stundenlang verbissen. Sie blieb während des gesamten stationären Aufenthaltes abweisend und misstrauisch und nahm eine starke Abwehrhaltung ein.

Die Persönlichkeitsfehlentwicklungen traten in den nächsten Jahren noch deutlicher zutage. Es gelang der Angeklagten kaum, im zwischenmenschlichen Bereich Verbindungen und Beziehungen einzugehen. Auch die berufliche Leistungsfähigkeit reduzierte sich zunehmend, sodass sie für ihre Arbeitgeber nicht mehr tragbar war. Mit dem Verlust

ihrer Eltern verlor sie den letzten Halt und Struktur. Danach zeichneten sich deutliche Verwahrlosungstendenzen ab. Auch im psychopathologischen Bereich zeigte sich die Angeklagte auffällig. Sie war emotional nur eingeschränkt erreichbar und zeigte umfangreiche Auffälligkeiten im Denken. Dabei stehen exzentrisch anmutendes, eigenwilliges und zwanghaftes Verhalten im Vordergrund.

Vorliegend können Unausgewogenheit der Einstellung und des Verhaltens in mehreren Bereichen festgestellt werden, die nicht nur episodenhaft vorhanden sind, sondern überdauernder Natur. Die Störung führt auch zu deutlichen Einschränkungen der beruflichen und sozialen Leistungsfähigkeit. Als Ausdruck der schizoiden Persönlichkeitsstörung sind bei der Angeklagten die Reduktion zum Erleben von Freude, die Absonderung, das einzelgängerische Verhalten, die schwache Reaktion auf Lob oder Kritik, das geringe Interesse an emotionalen und sexuellen Bindungen sowie der deutliche Mangel im Erkennen und Befolgen gesellschaftlicher Regeln zu bewerten.

C: Rechtliche Würdigung:

Die Angeklagte hat sich des Betrugs in 132 sachlich zusammentreffenden Fällen schuldig gemacht (§§ 263, 53 StGB). Dabei ist in allen Fällen ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB gegeben, da sie gewerbsmäßig handelte. In den 82 Abrechnungsfällen, in denen das Rezeptfeld "gebührenfrei" angekreuzt wurde, liegt daneben auch noch eine Urkundenfälschung (§ 267 StGB) vor, die zu den Betrugsdelikten in Tateinheit (§ 52 StGB) steht.

Da der Betrugserfolg nur im kollusiven Zusammenwirken mit den beteiligten Apothekeninhabern erfolgen konnte, liegt außerdem eine mittäterschaftliche Begehungsweise nach § 25 Abs. 2 StGB vor.

D: Rechtsfolge:

Die Angeklagte hat insgesamt 132 Straftaten begangen. Soweit neben dem Betrug eine Urkundenfälschung vorliegt, ist gemäß § 52 Abs. 1

StGB nur auf eine Strafe zu erkennen. Dabei ist nach § 52 Abs. 2 Satz 1 die Strafe nach dem Gesetz zu bestimmen, dass die schwerere Strafe androht. Dies ist vorliegend die Bestimmung des § 263 Abs. 3 StGB, die als Strafraumen Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 10 Jahren vorsieht.

Dieser Strafraumen ist jedoch gemäß §§ 21, 49 StGB für die abgeurteilten Taten zu mildern. Die Angeklagte war aufgrund von Umständen, die sich nicht zu verantworten hat, in ihrer Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Folglich reduziert sich der Strafraumen auf Freiheitsstrafe zwischen 1 Monat und 7 Jahre 6 Monaten.

Bei der Strafzumessung im engeren Sinn sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Zugunsten der Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass sie bereits frühzeitig im Ermittlungsstadium ein umfassendes und detailliertes Geständnis abgelegt hat, das sie in der Hauptverhandlung wiederholte. Sie hat dadurch zum einen die Ermittlungsarbeit der Verfolgungsbehörden in erheblicher Weise gefördert und zum anderen zu einer erheblichen Abkürzung der Hauptverhandlung beigetragen. Das Geständnis der Angeklagten war von Reue und Schuldeinsicht gekennzeichnet.

Teilweise liegen die Taten bereits längere Zeit zurück. Gerade diese Delikte konnten nur aufgrund der Angaben der Angeklagten aufgedeckt werden, wobei die Schäden nur anhand einer Schätzung festgestellt werden konnten. Weiterhin muss sich strafmildernd auswirken, dass ein funktionierendes Abrechnungssystem nicht besteht und die Tat nur durch die Mitwirkung verantwortungsloser Apotheker und zumindest sorgloser Ärzte ermöglicht wurde.

Positiv muss sich auch auswirken, dass die Angeklagte bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und sie durch die bereits 8 Monate andauernde Untersuchungshaft erheblich beeindruckt wurde.

Zum Nachteil der Angeklagten muss sich auswirken, dass sie über einen langen Zeitraum nicht unerhebliche Schäden verursacht hat. Die Tatbegehung war durch eine erhebliche kriminelle Energie gekennzeichnet, wobei die Angeklagte das unzureichende Kontrollsystem raffiniert ausnutzte. Dabei ist auch zu bedenken, dass sie als Mittäterin agierte.

Negativ muss sich auch auswirken, dass sie teilweise mehrere Straftatbestände verwirklichte.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte erachtet die Kammer für die einzelnen Taten die Verhängung von Freiheitsstrafen von 3 Monaten bzw. 6 Monaten für schuld- und tatangemessen. Dabei geht sie in den 22 Fällen, in denen ein Schaden von unter 1.000 DM verursacht wurde, von einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten aus.

Aus den vorgenannten Einzelstrafen ist gemäß §§ 53, 54 StGB durch Erhöhung der verwirkten höchsten (Einzel-) Strafe die Gesamtstrafe zu bilden, wobei die höchste Einzelstrafe die verhängte Freiheitsstrafe von 6 Monaten ist.

Bei der gebotenen Gesamtwürdigung der Angeklagten und ihres Verhaltens ist zunächst auf die der Bemessung der Einzelstrafen vorausgestellten Erwägungen Bezug zu nehmen, insbesondere das Geständnis einerseits und die Schadenshöhe andererseits. Beachtung muss weiterhin finden, dass zwischen den einzelnen Taten ein enger zeitlicher, sachlicher und situativer Zusammenhang bestand. Ungeachtet der grundsätzlich zulasten eines Täters zu berücksichtigenden besonderen kriminellen Erscheinungsform des Serientäters und der im vorliegenden Fall daraus zum Ausdruck gelangten kriminellen Energie der Angeklagten ist zu bedenken, dass die wiederholte Verwirklichung der gleich gelagerten Taten möglicherweise Ausdruck einer von Tat zu Tat geringer werdenden Hemmschwelle gewesen ist. Angesichts des in erster Linie maßgeblichen Gesamtgewichts des abzuurteilenden Sachverhalts erscheint vorliegend eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten

schuld- und tatangemessen.

Die Kammer weist darauf hin, dass nach ihrer Ansicht gewichtige Umstände im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorliegen, die im Falle der Behjahung einer positiven Sozialprognose eine Reststrafenaussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt rechtfertigen können. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass die Angeklagte nur in ein behütetes Umfeld entlassen werden kann, in dem ihr feste Strukturen gesetzt werden. Die Bestellung eines Bewährungshelfers und die Weisung, eine ambulante Psychotherapie durchzuführen, erscheinen daher angezeigt. Auch die Errichtung einer Betreuung dürfte förderlich sein.

E: Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPo.




Vors. Richter am Landgericht



Richter am Landgericht

Für den Gläubiger der Ausfertigung

Wochen des 21. JAN. 2009
Die elektronische Gerichtsakte
des Landgerichts

Justizangestellte